

## Richtlinie

### zum Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV der Stromnetz Berlin GmbH

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

**Stromnetz Berlin GmbH**

**Informationssysteme Technik  
Leitungsauskunft**

Eichenstraße 3 a  
12435 Berlin

Ausgabedatum  
**01.07.2021**

Störungsmanagement  
Telefon-Durchwahl  
(Tag und Nacht)  
**0800 211 25 25 (kostenlos)**

Seite/Umfang  
**1/3**

[www.stromnetz.berlin](http://www.stromnetz.berlin)

## 1 Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Arbeitsbeginn einer Baustelle, in deren Bereich Freileitungstrassen des Netzbetreibers vorhanden sind, ist mindestens fünf Arbeitstage vorher dem Netzbetreiber mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst nach einer Vorort-Einweisung begonnen werden.
- 1.2 Nach längerer Arbeitsunterbrechung hat vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine neue Vorort Einweisung zu erfolgen. In unvorhergesehenen Fällen ist der Netzbetreiber telefonisch zu verständigen.
- 1.3 Die Bestandspläne müssen stets auf der Baustelle ausliegen, damit sich Bauherr und bauausführende Firma jederzeit über die Lage der Anlagen des Netzbetreibers informieren können.

## 2 Anlagen des Netzbetreibers

- 2.1 Das Besteigen des Freileitungsmastes sowie jede Verbindung von Gegenständen mit dem Freileitungsmast (z. B. Befestigen von Zäunen, Anlehnen von Rohren oder Leitern) sind unzulässig.
- 2.2 Anpflanzungen und vorhandener Bewuchs sind so zu halten, dass diese weder unter gewöhnlichen Witterungsbedingungen noch bei einem Umbruch infolge extremer Witterungsbedingungen in die Schutzzone der Freileitung eindringen können.
- 2.3 Befinden sich Anlagen des Netzbetreibers im Bereich von Baustelleneinrichtungen, sind sie vor äußeren Einflüssen durch den Baustellenbetrieb zu schützen. Schutzmaßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- 2.4 In besonderen Fällen ist zum Schutz gegen Anfahren eines Freileitungsmastes die Errichtung eines entsprechend stabilen Abweisers um den Freileitungsmast erforderlich.
- 2.5 Die Zufahrt mit Fahrzeugen des Netzbetreibers zum Freileitungsmast muss ständig uneingeschränkt möglich sein.
- 2.6 Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf der Baustelle entbindet den Bauherrn bzw. Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers.

## 3 Sicherungsmaßnahmen

- 3.1 Das Eindringen in die Schutzzone (Gefahrenbereich) der Freileitung mit dem Körper, Bauwerken, Baumaschinen, Arbeitsmitteln, Antennen, Bäumen oder sonstigen Gegenständen ist wegen bestehender Lebensgefahr unzulässig. Dieses Verbot gilt uneingeschränkt nicht nur im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wartung und Reparatur nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, sondern ist gleichrangig auch während der Errichtung zu berücksichtigen.
- 3.2 Brennbare Materialien (z. B. Holz, Dachpappe) und feuergefährliche Stoffe (z. B. Lösungsmittel, Benzin) dürfen im Freileitungsbereich nur so gelagert werden, dass bei einem Brand dieser Materialien bzw. Stoffe die Freileitung nicht gefährdet wird. Offenes Feuer (außer Kleinfeuer) ist im Freileitungsbereich unzulässig.

3.3 Bei einem Einsatz von Hebezeugen aller Art muss unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen wirkungsvoll abgesichert werden, dass z. B. Kran- ausleger mit ruhenden oder ausschwingenden Lastaufnahmeeinrichtungen nach DIN 15003 sowie auch mit Lasten nicht in die Schutzzone eindringen. Siehe auch § 39 der DGUV Vorschrift 52 Krane. Zusätzlich sind verbindliche Angaben zu deren geometrischen Hauptabmessungen ab Geländeoberkante (GOK) erforderlich:

- bei Mobilkränen z. B. maximale Länge des Auslegers, erforderliche Arbeits- höhe bis einschließlich Oberkante Rollenkopf
- bei Turmdrehkränen z. B. Länge des Auslegers zwischen Drehachse und Auslegerspitze, maximal ausgefahrene Katze, Ober- und Unterkante des Auslegers, größtmöglicher Durchgang des Zugseiles der Katze (gemessen von Unterkante Ausleger), obere Endstellung des Kranhakens

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die betreffende Leitung, auch nur zeitweise, ausgeschaltet wird.

3.4 Die unterirdische Nutzung des Bereiches innerhalb eines Freileitungsmast- fußes und des 5 m Bereiches um einen Freileitungsmast (gemessen von den Eckstielen) durch elektrisch nicht isolierte Rohrleitungen oder Behälter, Erder, Kabel mit Erderwirkung etc. ist unzulässig. Eine Bebauung des 5 m Bereiches ist auch unzulässig.

3.5 Sofern Erdboden in unmittelbarer Nähe des Freileitungsmastes abgetragen werden soll, muss ein amtlich zugelassenen Prüfstatiker ein Gutachten zur Standsicherheit des Freileitungsmastes vorlegen, wenn:

- der horizontale Abstand der Bodenabtragung von der Peripherie des Frei- leitungsmastfußes 1 m bis 5 m ist, und die Tiefe der Bodenabtragung mehr als 1 m beträgt
- der horizontale Abstand der Bodenabtragung von Peripherie des Frei- leitungsmastfußes größer 5 m bis 7 m ist, und die Tiefe der Bodenabtragung mehr als 3,5 m beträgt
- der horizontale Abstand der Bodenabtragung von der Peripherie des Frei- leitungsmastfußes größer 7 m bis 10 m ist, und die Tiefe der Boden- abtragung mehr als 7 m beträgt

Darüber hinaus sind Bodenabtragungen im Bereich bis zu 1 m um einen Freileitungsmast (gemessen von den Eckstielen) unzulässig.

#### 4 Beschädigungen

4.1 Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit **Lebensgefahr** verbunden und kann zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen.

4.2 Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers sind **unverzüglich** telefonisch dem Störungsmanagement mitzuteilen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetreibers sind beschädigte elektrische Anlagenteile vor weiteren Berührungen durch Absperren der Schadenstelle zu sichern.

4.3 Nach einem Kurzschluss, der sich durch Explosionsknall bzw. Lichtbogenaustritt bemerkbar macht, ist der Arbeitsort zu verlassen. Es ist unverzüglich das Störungsmanagement zu verständigen. Das erneute

Ausgabedatum  
**01.07.2021**

Seite/Umfang  
**2/3**

Betreten der Schadenstelle ist erst nach Freigabe durch einen Beauftragten des Netzbetreibers gestattet.

Ausgabedatum  
**01.07.2021**

Seite/Umfang  
**3/3**

## **5 Erfüllung der Pflichten des Netzbetreiber**

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bedienen.